



Brüssel, den 16. Mai 2019
(OR. en)

9269/19

COMPET 400
ENV 480
CHIMIE 77
MI 435
ENT 133

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung von fünfzehn Mitgliedern des
Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur

1. Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ hat der Rat am 11. Mai 2015, am 14. Mai 2018 und am 16. Juli 2018² fünfzehn Vertreter der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur ernannt.
2. Die von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich benannten Mitglieder des Verwaltungsrats wurden alle für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2019 ernannt.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Rat hat von allen betroffenen Mitgliedstaaten Nominierungen erhalten.

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² Beschluss des Rates vom 11. Mai 2015 (ABl. C 161, S. 2), Beschluss des Rates vom 14. Mai 2018 (ABl. C 169, S. 1) und Beschluss des Rates vom 16. Juli 2018 (ABl. C 253, S. 2).

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats aus diesen Mitgliedstaaten sind deshalb für einen Zeitraum zu ernennen, der am 1. Juni 2019 beginnt und am 31. Mai 2023 endet.
6. Daher wird empfohlen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
- den in Dokument 9277/19³ enthaltenen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen
- und
- zu beschließen, dass dieser Beschluss im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.
-

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.